

**EINWOHNERGEMEINDE
GELTERFINGEN**



**ABFALLREGLEMENT
und
GEBÜHRENTARIF**

ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Gelterfingen erlässt, gestützt auf Artikel 57, Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), das folgende

R E G L E M E N T

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

²Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.

³Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalles.

⁴Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss Gesetzgebung mit.

Durchführung

Art. 2¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die technisch und administrative Leitung sowie die Durchführung einer Kommission übertragen.

²Die Gemeindeschreiberei steht als Infrastruktur zur Verfügung.

Abfallkonzept

Art. 3¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

²Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.

³Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

Art. 4¹ Der Gemeinderat oder die Kommission orientiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

²Die Gemeindeschreiberei gibt besondere Regelungen wie Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benutzungspflicht

Art. 5¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

²Ausgenommen davon ist die Beseitigung von Abfällen nach Art.24, sowie das Verbrennen nach Art.9 und das Kompostieren nach Art. 12 von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 6¹Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten. Widerhandlungen werden gemäss Art.34 geahndet.

²Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art.5, Absatz 2 und Art.12.

Kontrolle

Art. 7¹ Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

²Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle gemäss der Verordnung des Bundesrates vom 12.November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

³Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Art.46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallkörbe, Robidog

Art. 8¹ Der Gemeinderat sorgt bei entsprechendem Bedürfnis für die Aufstellung und regelmässige Leerung von

- a) Abfallkörben an stark besuchten Orten und Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen,
- b) Robidog an geeigneten Standorten.

²Die Abfallkörbe dienen der Sammlung von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden. Die Robidog dienen ausschliesslich der Aufnahme von Hundekot.

Verbrennen

Art. 9¹ Im Freien dürfen natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier nur verbrannt werden, sofern die Entsorgung nach Art.11 und 12 nicht zumutbar ist, keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen und sofern es ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche oder Feuergefahr erfolgt. Das Verbrennen aller übrigen Abfälle im Freien ist verboten (Art.4 und 5 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

²Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer

Art. 10 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Abfallverwertung

Art. 11¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle vom Gemeinderat bestimmten Abfälle wie zum Beispiel Altpapier, Altmetall, Aluminium, Altöl, Textilien, Altpneus etc.

²Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat gemäss den entsprechenden Publikationen zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 12¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet ihre Mieter in diesen Bestrebungen zu unterstützen und stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, einen geeigneten Kompostplatz zur Verfügung.

²Die Gemeinde kann die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen unterstützen (z.B.Häckseldienst).

Tierkörper

Art. 13¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle Belp abzuliefern.

²Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 14

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Entsorgung der in Art.11 und 12 erwähnten Abfälle beteiligen.

Übertragung von Aufgaben

Art. 15¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst über den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen.

²Der Gemeinderat beschliesst über Verträge mit Dritten zur Durchführung des Sammeldienstes oder zur Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 16¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen, besondere Annahmestellen oder bestimmte Weisungen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine, Schnee, Eis, Mist;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art.25.

²Abfälle nach Absatz 1b - e sind vom Besitzer selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gemeinderat, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 17¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

²Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

³Ausgenommen sind Sonderabfälle nach Art.25.

Behälter und Gebinde

Art. 18¹ Der Kehricht muss generell so verpackt sein, dass er das Abfuhrpersonal nicht gefährdet

²Er ist in fest verschnürten Säcken zu höchstens 20 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

³Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen. Zugelassen sind auch solide Körbe oder Kessel.

⁴Die Gemeinde kann Container zur Verfügung stellen oder solche bei Neubauten vorschreiben. In diese dürfen nur Kehrichtsäcke mit Gebührenkennzeichnung deponiert werden.

Abfuhrtage, Sammelstellen

Art. 19¹ Der Hauskehricht wird in der Regel 1 mal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 20¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Die Kehrichtsammelstellen oder Containerstandorte werden vom Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Transportunternehmung festgelegt.

c) Sperrgut

Begriff

Art. 21¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art.11, bzw. dem Sondermüll nach Art.25 zuzuführen sind:

- a) metallisches Altmaterial wie ausgediente Haushaltgeräte, Gestelle und dergleichen,
- b) grössere Nichteisengegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffteile und ähnliches,
- c) Steine, Keramik, Flachglas.

² Das Höchstgewicht beträgt 50 kg.

³ Kühlschränke, Fernsehgeräte und Computer gelten wegen ihren gefährlichen Rückständen nicht als Sperrgut, sie sind als Sonderabfälle nach Art.25 und 26 zu behandeln.

Abfuhr

Art. 22¹ Die spezielle Sperrgutabfuhr wird von der Gemeinde angeordnet und rechtzeitig publiziert.

² Das Sperrgut ist so bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert, noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, vermeiden von Verletzungsgefahren).

d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 23¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeindeverwaltung zu beseitigen.

- ² In Frage kommen, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Art. 17-20;
 - die direkte Abfuhr in die Entsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

e) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 24 Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- a) Abbruch- und Aushubmaterialien;
- b) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.

III. SONDERABFÄLLE

Begriff

Art. 25

Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Besitzer

Art. 26¹Für die Erkennung und Entsorgung von Sonderabfällen ist der Besitzer verantwortlich.

²Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben, oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 27¹Die Gemeinde organisiert für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden periodisch Sammelaktionen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushalten wie Oele, Farb- und Lackresten und dergleichen.

²Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

³Die Aktionen und Annahmeorte werden von der Gemeindeschreiberei rechtzeitig publiziert.

Benzin- und Oelabscheider

Art. 28

Der Gemeinderat überwacht die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Oelabscheider. Er kann dazu die Kommission nach Art.2 einsetzen.

IV. FINANZIERUNG**Finanzierung der Abfallentsorgung**

Art. 29¹Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- Die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung der gemeindeeigenen Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen.

²Die Kosten für die Anschaffung von Containern oder andere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle haben die Abfallverursacher zu tragen.

³Die Verursacher tragen die Kosten für besondere Entsorgungen wie

- eigene Kompostierung gemäss Art.12,
- Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen gemäss Art.23 und 24,
- Sonderabfallentsorgung, ausser über Sammelaktionen der Gemeinde (Art.26 und 27),
- Oel- und Benzinabscheider-Leerungen (Art.28).

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 30¹Die Gebühren müssen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art.38, Abs.2 kant.Abfallgesetz).

²Die Gebührentarife sind so zu gestalten, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art.38, Abs.3 kant.Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 31¹Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Gebührentarif regelt

- die Grundgebühren;
- die Ansätze der Benützungsgebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder

Sperrgut erhoben werden;

- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;

- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

²Innerhalb des Gebührentarifs legt der Gemeinderat die Ansätze so fest, dass den Grundsätzen nach Art.30 entsprochen werden kann.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollzug

Art. 32¹Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

²Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung

Rechtspflege

Art. 33¹Gegen Verfügungen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

²Einspracheentscheide des Gemeinderates können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

Widerhandlungen

Art. 34¹Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 35 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement.

Inkrafttreten

Art. 36¹Das Reglement tritt auf den 1.Juli 1992 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben. Insbesondere wird das Abfallreglement der Gemeinde Gelterfingen vom 20.07.1975 ausser Kraft gesetzt.

GENEHMIGUNG

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung Gelterfingen vom 30. April 1992.

EINWOHNERGEMEINDE GELTERFINGEN

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Depositionszeugnis

Die Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 8. April 1992 im Amtsblatt, sowie am 9. und 16. April 1992 im Amtsanzeiger, unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Gelterfingen, den 21. Mai 1992

Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigungsvermerk der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:

GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Gelterfingen erlässt, gestützt auf Artikel 31 des Abfallreglementes vom 30. April 1992, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern, folgenden

G E B Ü H R E N T A R I F

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1

Die Abfallgebühr für private Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Sackgebühr für die Abfuhr von Abfällen und einer Grundgebühr.

Sackgebühren

Art. 2¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, Banderole, Kleber oder Plombe erhoben.

² Container nach Art. 18, Absatz 4 des Abfallreglementes, dürfen nur mit Säcken beschickt werden, die eine Gebührenkennzeichnung der Einwohnergemeinde Gelterfingen tragen.

Ansätze

Art. 3¹ Pro Sack, Kleber, Banderole oder Plombe

- 35 Liter-Sack oder Sackgewicht bis 5 kg	Fr. 1.50 bis Fr. 3.20
- 60 Liter-Sack oder Sackgewicht bis 10 kg	Fr. 2.50 bis Fr. 5.60
- 110 Liter-Sack oder Sackgewicht bis 20 kg	Fr. 4.50 bis Fr. 9.60

² Kleinsperrgut gemäss Art. 18, Absatz 2 des Abfallreglementes Fr. 5.-- bis Fr. 15.--

Grundgebühr

Art. 4¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für die Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Gebührenmarken gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt bezogen und beträgt Fr. 50.-- bis Fr. 150.--

³ Bei Wohnungswechsel und neuen Haushalten wird die Grundgebühr pro rata verrechnet.

II. Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetriebe

Bemessungsgrundlagen

Art. 5¹Die Abfallgebühr für Gewerbe, Industrie, Verkaufsgeschäfte, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe, Restaurants, Kollektivhaushalte (Heime, Schulen usw) wird pro Sack oder Containerleerung, kombiniert mit einer Grundgebühr, erhoben.

²Auf ein schriftliches Gesuch des Betriebsinhabers hin an den Gemeinderat ist die Einführung einer Jahresgebühr (Pauschalgebühr) pro Container möglich.

Ansätze

Art. 6¹Pro Sack, Kleber, Banderole oder Plombe

- 35 Liter-Sack oder Sackgewicht bis 5 kg	Fr. 1.50 bis Fr. 3.20
- 60 Liter-Sack oder Sackgewicht bis 10 kg	Fr. 2.50 bis Fr. 5.60
- 110 Liter-Sack oder Sackgewicht bis 20 kg	Fr. 4.50 bis Fr. 9.60

² Pro Leerung (mit Banderole oder Plombe)
Gewerbebetriebe wie Haushaltungen

- 800 Liter-Container	Fr. 34.-- bis Fr. 69.--
-----------------------	-------------------------

³ Jahrespauschale pro Container: 52-facher Preis einer Container-Leerung.

Grundgebühr

Art. 7¹Zusätzlich zur Sack- bzw. Containergebühr ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten

² Die jährliche Grundgebühr beträgt für Betriebe mit

- 1-2 Container pro Woche	Fr. 50.-- bis Fr. 125.--
- 3 und mehr Container pro Woche	Fr.100.-- bis Fr. 250.--

Abfallverdichtung

Art. 8¹Bei Bereitstellung des Abfalls in verdichteter Form (z.B.Verwendung von Containerpressen) wird die Gebühr aufgrund des tatsächlichen Gewichts festgelegt.

²Der Ansatz wird vom Gemeinderat festgelegt und dem Gebührenpflichtigen eröffnet.

- Gebühr pro Tonne	Fr. 150.-- bis Fr. 400.--
--------------------	---------------------------

Direktlieferungen

Art. 9 Bei Direktlieferungen von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an das Kehrichtwerk gehen sowohl die Transport- als auch die Verarbeitungskosten zulasten des Abfall-Lieferanten.

III. Allgemeine Bestimmungen

Abgabe

Art. 10¹Die Säcke, Banderolen, Kleber, Plomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

²Die Gemeinde kann mit den Herstellern und Verkaufsstellen Vereinbarungen abschliessen über das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Banderolen, Kleber und Plomben, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb sowie über weitere Einzelheiten.

³Die zum Verkauf gelangenden Säcke, Banderolen, Kleber und Plomben müssen so beschaffen sein, dass sie den aktuellen Anforderungen zum Umweltschutz genügen.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11¹Die Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden nicht abgeführt.

²Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung in Containern nach Art. 18 Absatz 4 des Abfallreglementes werden nicht abgeführt.

³Behälter und Gebinde nach Art. 18 Absatz 2 des Abfallreglementes ohne Gebührenkennzeichnung werden nicht abgeführt.

Sperrgutabfuhr

Art. 12¹Die spezielle Sperrgutabfuhr nach Art.21 und 22 des Abfallreglementes ist gebührenpflichtig.

²Das Sperrgut ist mit Banderolen, Klebern oder Plomben zu bezeichnen.
- die Gebühr pro Gegenstand beträgt Fr. 5.-- bis Fr. 15.--

Sammelaktionen

Art. 13¹Für Haushaltabfälle, die bei Sammelaktionen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwendbare Abfälle, Kleinmengen von Sonderabfällen), wird keine besondere Gebühr erhoben.

²Für Kleinmengen von Sonderabfällen aus dem Gewerbe, die bei Sammelaktionen der Gemeinde angenommen werden können, wird eine Gebühr nach Aufwand und Menge erhoben.

Kontrollen und Verfügungen

Art. 14¹Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz nach Gebührentarif der Gemeinde Gelterfingen berechnet wird.

²Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung dürfen zur Feststellung des Eigentümers geöffnet werden.

³Für Verfügungen im Sinne von Art.32 Absatz 1 des Abfallreglementes, wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2000.-- erhoben. Geschuldet sind ferner die Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefonspesen und dergleichen.

Bezug der Gebühren

Art. ¹⁵¹ Die Grundgebühren werden vom Wohnungsmieter bzw. vom Betriebsinhaber erhoben und durch die Gemeindeverwaltung fakturiert, gegebenenfalls auf dem Steuerrechnungsformular.

²Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen werden durch die Gemeindeverwaltung fakturiert und sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

Gebührenansätze

Art. 16¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren fest und passt sie bei Bedarf unter Einhaltung des Gebührentarifs den Betriebs- und Kapitalkosten an.

²Änderungen der Gebührenansätze werden publiziert.

Inkrafttreten

Art. 17¹ Dieser Gebührentarif tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern auf den 1.Juli 1992 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten wird der bestehende Kehrrechtabfuhr-Tarif aufgehoben.

GENEHMIGUNG

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung Gelterfingen vom 30.April 1992.

EINWOHNERGEMEINDE GELTERFINGEN

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Depositionszeugnis

Die Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif 20 Tage vor, sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 8.April 1992 im Amtsblatt, sowie am 9. und 16.April 1992 im Amtsanzeiger, unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Gelterfingen, den 21.Mai 1992

Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigungsvermerk der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:

ENTSORGUNGSGEBÜHREN DER EINWOHNERGEMEINDE GELTERFINGEN**TARIF GÜLTIG AB 1. August 2006^a****I. Haushaltungen**

Marken für	für 35 Liter-Sack, max. 5 kg	1 Marke	à	Fr. 2.00
neutrale Säcke	für 60 Liter-Sack, max. 10 kg	1 Marke	à	Fr. 3.50
	für 110 Liter-Sack, max. 20 kg	1 Marke	à	Fr. 6.30
Sperrgut	Höchstgewicht 50 kg, pro Gegenstand	1 Marke	à	Fr. 8.--
Grundgebühr	Entsorgung einmal pro Woche:			Fr. 50.00 ^{bcd}

II. Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe

Marken für	für 35 Liter-Sack, max. 5 kg	1 Marke	à	Fr. 2.00
neutrale Säcke	für 60 Liter-Sack, max. 10 kg	1 Marke	à	Fr. 3.50
	für 110 Liter-Sack, max. 20 kg	1 Marke	à	Fr. 6.30
	800 Liter-Container	1 Marke	à	Fr. 46.00
Grundgebühr	Entsorgung einmal pro Woche			Fr. 125.00 ^e

^a GR-Beschluss vom 03.07.2006^b GR-Beschluss vom 12.10.2009^c GR-Beschluss vom 02.10.2012^d GR-Beschluss vom 13.10.2014^e GR-Beschluss vom 16.10.2006